

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten

BECKMANN UND NORDA
RECHTSANWÄLTE
Welle 9, 33602 Bielefeld

wird hiermit in Sachen

für sämtliche Verfahren und alle Instanzen Prozessvollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Die Vollmacht umfasst insbesondere:

1. die Prozessführung (unter anderem gemäß §§ 81 ff. ZPO, 67 VwGO, 73 SGG) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. die Vertretung vor den Arbeitsgerichten;
3. die Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie die Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. die Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) die Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, die Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
5. die Vertretung in Markenmeldeverfahren;
6. die Vertretung in sonstigen Verfahren, z. B. Widerspruchsverfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
7. die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und die Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.
8. die Vertretung gemäß § 141 III S. 2 ZPO (Aufklärung des Tatbestandes, Abgabe der gebotenen Erklärungen und Vergleichsabschluss).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (beispielsweise: Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Gebühren des Rechtsanwalts berechnen sich nach dem Gegenstandswert. Hierüber wurde der Mandant belehrt.

_____, Datum

Unterschrift

Die Gebühren des Rechtsanwalts berechnen sich nach dem Gegenstandswert. Hierüber wurde der Mandant belehrt.

_____, Datum

Unterschrift